

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 25.03.2010 – I ZB 116/08, [IPRspr 2010-279](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Verfahren

Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 49**

EuGVÜ **Art. 1**

EuVTVO 805/2004 **Art. 1**; EuVTVO 805/2004 **Art. 2**; EuVTVO 805/2004 **Art. 3**; EuVTVO 805/2004 **Art. 4**;

EuVTVO 805/2004 **Art. 6**; EuVTVO 805/2004 **Art. 8**; EuVTVO 805/2004 **Art. 12 ff.**;

EuVTVO 805/2004 **Art. 13 f.**; EuVTVO 805/2004 **Art. 13 ff.**; EuVTVO 805/2004 **Art. 16 f.**;

EuVTVO 805/2004 **Art. 17**; EuVTVO 805/2004 **Art. 17 f.**; EuVTVO 805/2004 **Art. 18**

JBeitrG **§ 1**

ZPO **§ 141**; ZPO **§ 215**; ZPO **§ 276**; ZPO **§ 338**; ZPO **§ 574**; ZPO **§ 577**; ZPO **§ 794**; ZPO **§ 890**

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 185, 124

Europ. Leg. Forum, 2010, I-130 und II-68

GRUR, 2010, 662

GRUR Int., 2010, 746

NJW, 2010, 1883

Rpfleger, 2010, 523, mit Anm. *Heggen*

WM, 2010, 894

WRP, 2010, 777

EuZW, 2011, 38

IPRax, 2012, 72

nur Leitsatz

FamRZ, 2010, 890

FoVo, 2010, 159

MDR, 2010, 717

Aufsatz

Stoffregen, WRP, 2010, 839 A

Bittmann, IPRax, 2012, 62 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-279>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Da in der ZPO eine Rechtsmittelbelehrung nach § 338 nur bei Erlass eines Versäumnisurteils vorgesehen ist und dementspr. dem Kostenfestsetzungsbeschluss nicht beigelegt war, käme hier allenfalls eine Heilung nach Art. 18 II EuVTVO in Betracht (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2009, 934³; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 28. Aufl., Art. 18 EuVTVO Rz. 2; *Musielak-Lackmann* aaO Art. 18 EuVTVO Rz. 1 f.). Danach können allerdings nur Zustellungsmängel nach Art. 13 und 14 EuVTVO geheilt werden, nicht aber Unterrichtungsmängel nach Art. 16 und 17 EuVTVO.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss wurde zwar zusammen mit den verfahrenseinleitenden Anträgen ordnungsgemäß gemäß § 81 ZPO am 29.1.2009 den Prozessbevollmächtigten der Schuldnerin zugestellt gegen Empfangsbekanntnis und damit durch persönliche Zustellung. Die Vertreter des Schuldners haben entspr. Art. 13 I lit. a und 15 EuVTVO die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet. Diese Schriftstücke enthalten auch die erforderlichen Angaben nach Art. 16 EuVTVO, nicht aber die in Art. 17 EuVTVO vorgeschriebene Unterrichtung. Eine Heilung von Unterrichtungsmängeln ist jedoch in Art. 18 II EuVTVO nicht vorgesehen (*Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., Anh. II Kap. E Art. 18 Rz. 4).

Von der Einhaltung der Unterrichtungsvorschriften konnte auch nicht deshalb abgesehen werden, weil der Schuldner anwaltlich vertreten ist. Auf Art. 15 EuVTVO wird in Art. 18 EuVTVO nicht Bezug genommen, sondern lediglich auf die Art. 13 und 14 EuVTVO, wenn es um die Zustellung der Entscheidung geht. Ließe man aber auch nach Art. 18 die Zustellung an den Vertreter (oder Bevollmächtigten) des Schuldners in der Form der Art. 13 oder 14 EuVTVO genügen, ergäbe sich nichts anderes. Denn die Zulässigkeit der Zustellung für das Bestätigungsverfahren beurteilt sich allein nach der EuVTVO. Ein Rückgriff auf nationales Recht ist nach Art. 15 EuVTVO nicht zugelassen (OLG Stuttgart aaO m.w.N.). Ebenso ist in Art. 18 EuVTVO nicht die Möglichkeit einer Abstandnahme von den Unterrichtungsvorschriften der Art. 16 und 17 EuVTVO im Hinblick auf die nationalen Rechtskenntnisse des Bevollmächtigten vorgesehen.

Im Übrigen verlangt die Heilungsnorm des Art. 18 II EuVTVO ein ‚Verhalten des Schuldners im gerichtlichen Verfahren‘, reine Passivität – wie hier – ist nicht ausreichend (OLG Stuttgart aaO m.w.N.).

Damit hat die Rechtspflegerin zu Recht die Bestätigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 21.1.2009 als Europäischer Vollstreckungstitel abgelehnt. Einen ‚Justizfehler‘, der nicht ‚im Einflussbereich‘ der Gl. liege, wirft sie hiernach dem LG zu Unrecht vor. Die Gl. hat es sich selbst zuzuschreiben, dass sie bei Einleitung des Kostenfestsetzungsverfahrens nicht auf ihre Absicht, den Kostenfestsetzungsbeschluss außerhalb Deutschlands in der EU vollstrecken zu lassen, hingewiesen hat.“

279. *Die Justizbeitreibungsordnung steht der Vollstreckung eines Ordnungsgelds gemäß § 890 ZPO im Ausland nicht entgegen.*

Die Vollstreckung eines in einem Ordnungsmittelverfahren gemäß § 890 ZPO ergangenen Beschlusses stellt eine Zivil- und Handelssache im Sinne des Art. 2 I 1 EuVTVO dar.

³ IPRspr. 2008 Nr. 189.

Der Antrag auf Bestätigung eines in einem Ordnungsmittelverfahren gemäß § 890 ZPO ergangenen Beschlusses als Europäischer Vollstreckungstitel kann auch vom Gläubiger gestellt werden, der den Beschluss erwirkt hat.

Das für die Heilung von Belehrungsmängeln gemäß Art. 16 und 17 EuVTVO nach Art. 18 I lit. b EuVTVO bestehende Erfordernis einer Rechtsmittelbelehrung gilt auch für in Beschlussform ergangene Entscheidungen.

Die Möglichkeiten einer Heilung der Nichteinhaltung der in den Art. 13 bis 17 EuVTVO festgelegten verfahrensrechtlichen Erfordernisse sind in Art. 18 EuVTVO abschließend geregelt.

BGH, Beschl. vom 25.3.2010 – I ZB 116/08; BGHZ 185, 124; NJW 2010, 1883; WM 2010, 894; IPRax 2012, 72, 62 Aufsatz *Bittmann*; Rpfleger 2010, 523 mit Anm. *Heggen*; Europ. Leg. Forum 2010, I-130 und II-68; EuZW 2011, 38; GRUR 2010, 662; GRUR Int. 2010, 746; WRP 2010, 777, 839 Aufsatz *Stoffregen*. Leitsatz in: FamRZ 2010, 890; MDR 2010, 717; FoVo 2010, 159.

[Der Beschluss des OLG München vom 3.12.2008 – 6 W 1956/08 – wurde bereits in IPRspr. 2008 unter der Nr. 192 abgedruckt.]

Die Gl. produziert und vertreibt Pflanzenschutzmittel. Sie steht insoweit in Wettbewerb mit der in den Niederlanden ansässigen Schuldnerin, die Pflanzenschutzmittel nach Deutschland einführt und hier an Händler und Landwirte veräußert. Die Gl. hat wegen verschiedener von ihr geltend gemachter Wettbewerbsverstöße gegen die Schuldnerin eine ohne deren vorherige Anhörung ergangene einstweilige Verfügung erwirkt. Die Schuldnerin hat ihr beanstandetes Verhalten auch nach Zustellung der Unterlassungsverfügung fortgesetzt. Auf Antrag der Gl. hat das LG deswegen gegen die Schuldnerin ein Ordnungsgeld und für den Fall seiner Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft verhängt. Die Gl. hat im Weiteren beantragt, den Ordnungsmittelbeschluss gemäß EuVTVO als Europäischen Vollstreckungstitel zu bestätigen und ihr eine entsprechende Bestätigung gemäß Formblatt nach Anh I der EuVTVO auszustellen. Das LG hat den Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Gl., mit der diese zuletzt allein noch die Bestätigung des Ordnungsgeldanspruchs begehrt hat, ist ohne Erfolg geblieben.

Mit ihrer zugelassenen Rechtsbeschwerde, deren Zurückweisung die Schuldnerin beantragt, verfolgt die Gl. ihren im Beschwerdeverfahren zuletzt gestellten Antrag weiter.

Aus den Gründen:

„II. Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom BeschwG zugelassen worden ist, statthaft (§ 574 I 1 Nr. 2, III 2 ZPO) und auch ansonsten zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

1. Nach Ansicht des BeschwG ist der von der Gl. gestellte Antrag schon mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ...

2. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung zwar nicht aus den im angefochtenen Beschluss angeführten Gründen, aber im Ergebnis stand.

a) Das BeschwG hat zu Unrecht angenommen, dass es der Gl. für ihren Antrag auf Anerkennung des Ordnungsmittelbeschlusses als Europäischer Vollstreckungstitel am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehle. Vom Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses könnte nur dann ausgegangen werden, wenn die Gl. das mit ihrem Antrag verfolgte Ziel auf einfacherem Weg erreichen könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

b) Zutreffend ist das BeschwG davon ausgegangen, dass die JBeitrO, nach deren § 1 I Nr. 3 Ordnungsmittelbeschlüsse von Amts wegen vom Staat vollstreckt werden, diese Vollstreckung – nach dem Territorialitätsprinzip – auf Vollstreckungsmaßnahmen im Inland beschränkt. Die JBeitrO beantwortet damit aber nicht die

Frage, ob solche Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland auf anderer Grundlage vorgenommen werden können. Die Zulässigkeit der Vollstreckung eines Ordnungsgelds gemäß § 890 ZPO im Ausland auf Betreiben des Unterlassungsgläubigers lässt sich insbes. auch nicht mit der Begründung verneinen, es fehle in dieser Hinsicht an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung des Unterlassungsgläubigers. Eine solche Betrachtungsweise, von der das BeschwG ausgegangen ist, vernachlässigt zum einen, dass eine Vollstreckung von Ordnungsmittelbeschlüssen außerhalb des durch die JBeitrO für Inlandssachverhalte eröffneten Rahmens keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, weil solche Beschlüsse in § 794 I Nr. 3 ZPO allgemein und ohne Einschränkungen für vollstreckbar erklärt werden (vgl. *Giebel*, IPRax 2009, 324, 325; *Remien*, Rechtsverwirklichung durch Zwangsgeld, 1992, 323). Zum anderen ließe eine nach dem nationalen Recht bestehende Beschränkung einer solchen Vollstreckung eine nach dem vorrangig anzuwendenden Gemeinschaftsrecht gegebene Vollstreckungsmöglichkeit unberührt.

c) Das BeschwG hat ferner zu Unrecht angenommen, dass der Ordnungsgeldanspruch keine von der Gl. geltend zu machende Forderung im Sinne der Art. 4 Nr. 2, 6 I EuVTVO darstellt.

aa) Die EuVTVO ist im Streitfall anwendbar, weil die Vollstreckung eines Ordnungsmittelbeschlusses eine Zivil- und Handelssache im Sinne des Art. 2 I 1 EuVTVO darstellt. Der Umstand, dass bei der Ordnungsmittelvollstreckung nach deutschem Recht eine öffentliche Stelle zum Zwecke der Durchsetzung einer eigenen Forderung mittels Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig wird, legt zwar an sich die Annahme nahe, dass es sich um eine vom sachlichen Anwendungsbereich der EuVTVO ausgeschlossene öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt (so – zum Klauselerteilungsverfahren – *Geimer-Schütze*, Internationale Urteilsanerkennung, 1983, Bd. I/1, 1169 N. 3; zu Art. 49 EuGVVO anders nunmehr in *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 49 EuGVVO Rz. 2 sowie *Rauscher-Mankowski*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Bd. 2, Art. 49 Brüssel-I-VO Rz. 4, jew. m.w.N.). Um aber sicherzustellen, dass sich nach den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Personen soweit wie möglich gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben, ist der Begriff ‚Zivil- und Handelssachen‘ nach der st. Rspr. des EuGH zu Art. 1 I 1 EuGVÜ autonom auszulegen; dabei müssen die Zielsetzungen und die Systematik der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze berücksichtigt werden, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben (grundlegend EuGH, Urt. vom 14.10.1976 – 29/76, Slg. 1976, 1541 = NJW 1977, 490 Tz. 3 und 5 [LTU/Eurocontrol]; zuletzt EuGH, Urt. vom 15.2.2007 – Rs C-292/05, Slg. 2007, I-1519 = IPRax 2008, 250 Tz. 29 [Lechouritou u.a./Bundesrepublik Deutschland], m.w.N.). Dementsprechend können auch Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen, im Hinblick auf die Natur der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen oder wegen des Gegenstands des Rechtsstreits als Zivil- und Handelssachen im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen anzusehen sein (vgl. EuGH aaO [LTU/Eurocontrol] Tz. 4; EuGH aaO [Lechouritou u.a./Bundesrepublik Deutschland] Tz. 30 f.). Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Auslegung des Begriffs der ‚Zivil- und Handelssachen‘ im Sinne des Art. 2 I 1 EuVTVO (*Rauscher-*

Pabst aaO Art. 1 EG-VollstrTitelVO Rz. 4; *Hüßtege* in Festschrift Jayme, 2004, Bd. I, 371, 372).

Im vorliegend zu beurteilenden Fall spricht danach insbes. der Umstand für die Einordnung als Zivil- und Handelssache, dass die Streitsache ihren Ursprung nicht in einer hoheitlichen Tätigkeit, sondern in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Gl. und der Schuldnerin um die Ahndung eines von der Gl. geltend gemachten Verstoßes der Schuldnerin gegen einen Unterlassungstitel hat, den die Gl. auf zivilrechtlicher Grundlage gegen diese erwirkt hat (vgl. EuGH, Urt. vom 16.12.1980 – C-814/79, Slg. 1980, 3807 = IPRax 1981, 169 Tz. 15 [Rüffer]; *Giebel* aaO 325 f.; *Remien* aaO 318 ff.). Es kommt hinzu, dass das Ordnungsmittelverfahren gemäß § 890 ZPO ein Parteiverfahren ist, das nur auf Antrag des Unterlassungsgläubigers eingeleitet und durchgeführt wird, und dass auch die Vollziehung des Ordnungsmittelbeschlusses den rechtlichen Bestand des zugrunde liegenden Unterlassungstitels voraussetzt (vgl. *Zöller-Stöber* aaO § 890 Rz. 9a und 25; *Giebel* aaO 326). In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Ordnungsmittelverfahren gemäß § 890 ZPO maßgeblich von anderen Ordnungsmittelverfahren wie etwa dem gemäß § 141 III ZPO, in dem ein Ordnungsgeld gegen eine im EU-Ausland ansässige Partei nicht durchgesetzt werden kann (vgl. OLG Hamm, NJW 2009, 1090¹; *Giebel* aaO).

Für die Einordnung des Ordnungsmittelverfahrens gemäß § 890 ZPO als Zivil- und Handelssache im Sinne von Art. 2 I 1 EuVTVO spricht weiterhin die in Art. 49 EuGVO enthaltene Regelung. Diese geht von der Vollstreckbarkeit von Zwangsgeld- und Ordnungsgeldentscheidungen durch private Gläubiger aus und setzt damit deren Charakter als Zivil- und Handelssache voraus. Eine Anwendung des Art. 49 EuGVO allein auf Zwangsgelder im Sinne des in Frankreich und den Benelux-Staaten geltenden Systems der *astreinte*, bei der Urteile, die zur Vornahme von Handlungen oder zu Unterlassungen anhalten, einen Zusatz enthalten, der für den Fall der Zuwiderhandlung eine bestimmte Geldsumme androht bzw. festsetzt, die an den Gläubiger zu zahlen ist (vgl. *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Art. 49 EuGVVO Rz. 1 und 2), liefe demgegenüber dem in der Rspr. des EuGH (vgl. EuGH aaO [LTU/Eurocontrol] Tz. 4; EuGH aaO [Rüffer] Tz. 14) anerkannten Auslegungsgrundsatz zuwider, dass die Bestimmungen des EU-Zivilprozessrechts den Rechtsschutzsuchenden in allen Mitgliedstaaten möglichst gleiche und einheitliche Rechte gewährleisten sollen (vgl. *Schlosser* aaO Rz. 8 f.; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 49 EuGVO Rz. 1; MünchKommZPO-Gottwald, 3. Aufl., Art. 49 EuGVO Rz. 4; *Giebel* aaO, jew. m.w.N.; a.A. *Heß*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2010, § 6 IV Rz. 219).

bb) Der Begründetheit des streitgegenständlichen Bestätigungsantrags steht auch nicht entgegen, dass der Gl. hinsichtlich des Zwangsgeldanspruchs die Sachbefugnis fehlt.

(1) Die Gl. weist hierzu mit Recht darauf hin, dass die Bestimmung des Art. 4 Nr. 2 EuVTVO zum einen autonom auszulegen ist und zum anderen schon nach ihrem Wortlaut nicht voraussetzt, dass der Anspruch, der in der als Europäischer Vollstreckungstitel zu bestätigenden Entscheidung titulierte ist, notwendig der Person zusteht, die die Bestätigung beantragt.

¹ IPRspr. 2008 Nr. 159.

(2) Nicht unberücksichtigt bleiben darf des Weiteren, dass auch im deutschen Recht die Durchsetzung von Ordnungsmittelanträgen im Sinne des § 890 ZPO nicht allein dem Staat obliegt. Vielmehr ist es Sache des Unterlassungsgläubigers, die dem Staat insoweit zustehenden Ansprüche für diesen geltend zu machen und eine Titulierung herbeizuführen. Erst die Vollstreckung der Ansprüche obliegt dann dem Staat. Dieser Ausgangssachverhalt legt es nahe, den Unterlassungsgläubiger auch als berechtigt anzusehen, dem von ihm erwirkten Titel durch die Beantragung seiner Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel eine größere Effizienz zu verschaffen.

(3) Das BeschwG hat schließlich nicht berücksichtigt, dass der Antrag auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Art. 6 I EuVTVO jederzeit und damit auch schon im verfahrenseinleitenden Schriftsatz gestellt werden kann (*Kropholler* aaO Art. 6 EuVTVO Rz. 2; *Rauscher-Pabst* aaO Art. 6 EG-VollstrTitelVO Rz. 2; *Schlosser* aaO Art. 6 VTVO Rz. 1; *Bach*, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, 2008, 186 m.w.N.). Die Gl. hätte den Bestätigungsantrag daher auch schon zusammen mit ihrem Ordnungsmittelantrag stellen können und konnte ihn auch noch später – jederzeit – nachholen.

d) Das BeschwG hat ferner zu Unrecht angenommen, dass es dem Staat im Hinblick auf seine Stellung als Vollstreckungsorgan nach der JBeitrO überlassen bleiben müsse zu entscheiden, ob der Ordnungsmittelbeschluss als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden solle. Es hat in diesem Zusammenhang unberücksichtigt gelassen, dass eine bereits vom Unterlassungsgläubiger erwirkte Bestätigung des Beschlusses es dem Staat lediglich erspart, eine solche Bestätigung ggf. selbst zu beantragen. Dagegen ist die Beantragung einer solchen Bestätigung durch den Unterlassungsgläubiger nicht geeignet, die Interessen des Staats als Vollstreckungsbehörde in irgendeiner Hinsicht zu beeinträchtigen.

e) Der von der Gl. gestellte Bestätigungsantrag betraf, soweit er sich zunächst auch auf den Ordnungshaftauspruch bezogen hat, keine auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtete Forderung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 EuVTVO. Er wäre aus diesem Grund aber nicht, wie das BeschwG gemeint hat, im vollen Umfang, sondern, wie sich aus Art. 8 EuVTVO ergibt, nur in diesem von einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgeschlossenen Umfang abzulehnen gewesen. Nachdem die Gl. ihren Bestätigungsantrag im Beschwerdeverfahren zudem auf den Ordnungsgeldauspruch beschränkt hat, verbleibt nunmehr aber auch für eine nur teilweise Ablehnung des Bestätigungsantrags kein Raum.

f) Die Rechtsbeschwerde ist gleichwohl zurückzuweisen, weil das Verfahren, in dem der hier zu beurteilende Ordnungsmittelbeschluss ergangen ist, den im Kapitel III der EuVTVO (Art. 12 bis 19) geregelten besonderen Vorgaben nicht entspricht, eine Bestätigung des Beschlusses als Europäischer Vollstreckungstitel daher gemäß Art. 6 I lit. c EuVTVO ausscheidet und sich die Entscheidung des BeschwG deshalb aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 577 III ZPO).

aa) Nicht zu entscheiden ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Forderung immer schon dann als unbestritten im Sinne des Art. 3 I lit. b EuVTVO anzusehen ist, wenn sie im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ohne vorangegangenes kontradiktorisch angelegtes Verfahren tituliert worden ist (so – zu Art. 32, 34 Nr. 2 EuGVO – BGH, Beschl. vom 21.12.2006 – IX ZB 150/05, NJW-

RR 2007, 1573 Tz. 15 ff. = GRUR 2007, 813 = WRP 2007, 330²; krit. dazu etwa *Mankowski*, EWiR 2007, 329, 330; a.A. OLG Stuttgart, NJW-RR 2007, 1583, 1584³ unter Hinweis auf EuGH, Urt. vom 14.10.2004 – Rs C-39/02, Slg. 2004, I-9657 = IPRax 2006, 262 Tz. 44, 46 und 50 [Maersk Olie & Gas A/S/M. de Haan in W. de Boer]). Denn die im Streitfall in Rede stehende Geldforderung ist nicht im Wege einer einstweiligen Verfügung ohne Anhörung der Schuldnerin tituliert worden. Ihr liegt vielmehr ein eigenständiges Ordnungsmittelverfahren zugrunde, in dem der Schuldnerin von Anfang an rechtliches Gehör gewährt worden ist (vgl. *Heß* aaO § 10 I Rz. 13 zum Verhältnis zw. Kostenfestsetzungsbeschluss und der ihm zugrunde liegenden Entscheidung).

bb) Das deutsche Zivilprozessrecht sieht jedoch bei Antragsgegnern – anders als gemäß den durch Art. 1 EuVTVO (BGBl. 2005 I, 2477) den Erfordernissen der EuVTVO angepassten §§ 215 I, 276 II, 338 ZPO bei Beklagten (vgl. Münch-KommZPO-*Adolphsen* aaO § 1080 Rz. 38) – keine den Mindestvoraussetzungen der Art. 12 ff. EuVTVO entspr. Belehrung vor (vgl. *Heß* aaO). Dementsprechend fehlte es auch im Streitfall bei der Zustellung des Ordnungsmittelanspruchs an der gemäß Art. 17 EuVTVO erforderlichen Unterrichtung der Schuldnerin über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung und insbes. an der nach Art. 17 lit. b EuVTVO gebotenen Belehrung über die Folgen des Nichtbestreitens sowie die Möglichkeit einer Entscheidung und ihrer Vollstreckung gegen die Schuldnerin und deren Verpflichtung zum Kostenersatz. Dieser Verfahrensmangel konnte weder gemäß Art. 18 II EuVTVO, der allein für Zustellungsmängel gemäß Art. 13 und 14 EuVTVO, nicht dagegen für Belehrungsmängel gemäß Art. 16 und 17 EuVTVO gilt, noch gemäß Art. 18 I EuVTVO geheilt werden; denn dafür hätte nach Art. 18 I lit. b EuVTVO eine – im Streitfall ebenfalls fehlende – Rechtsmittelbelehrung erteilt sein müssen (OLG Stuttgart, NJW-RR 2009, 934, 935⁴ m.w.N.). Zwar wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, diese Bestimmung setze ersichtlich eine Säumnissituation voraus, die bei Entscheidungen in Beschlussform nicht in Betracht komme (*Roth*, IPRax 2008, 235, 237). Diese Ansicht widerspricht jedoch dem eindeutigen Wortlaut des Art. 18 I lit. b EuVTVO. Außerdem vernachlässigt sie, dass die Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen der EuVTVO nicht davon abhängen kann, wie die – sich im einzelnen stark unterscheidenden – nationalen Säumnisverfahren ausgestaltet sind, denn das führte letztlich dazu, dass diese Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vom jeweiligen nationalen Recht her und nicht – wie zutreffend – autonom ausgelegt würden (*Bittmann*, Rpfleger 2009, 369, 372; *Heß* aaO Rz. 21).

cc) Die Schuldnerin muss sich entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde auch nicht behandeln lassen, als seien die Mindestanforderungen der EuVTVO gewahrt.

(1) Die Rechtsbeschwerde trägt hierzu vor, die Schuldnerin habe sich absichtsvoll in neun weiteren Verfahren der einstweiligen Verfügung und drei weiteren Ordnungsmittelverfahren je nach Bedarf anwaltlich vertreten oder nicht vertreten lassen. Vor diesem Hintergrund sei es rechtsmissbräuchlich, wenn die Schuldnerin sich im vorliegenden Verfahren auf eine Nichtbeachtung der Art. 17, 18 EuVTVO berufen würde.

² IPRspr. 2006 Nr. 192.

³ IPRspr. 2007 Nr. 213.

⁴ IPRspr. 2008 Nr. 189.

(2) Die Rechtsbeschwerde vernachlässigt bei diesen Ausführungen, dass die Regelungen in Art. 17 und 18 EuVTVO nicht zur Disposition der Parteien eines Vollstreckungsverfahrens stehen. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat die Frage, inwieweit die Nichteinhaltung der in den Art. 13 bis 17 EuVTVO festgelegten verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen geheilt werden kann, in Art. 18 EuVTVO einer als abschließend anzusehenden speziellen Regelung zugeführt. Dieser würde es widersprechen, wenn die Nichteinhaltung dieser Mindestvorschriften auch nach Treu und Glauben als unbeachtlich angesehen werden könnte.“

280. *Eine gerichtliche Entscheidung über eine Klage auf gesetzlichen Zugewinnausgleich ist vom sachlichen Anwendungsbereich der EuVTVO ausgeschlossen, weil sie das Rechtsgebiet der ehelichen Güterstände im Sinne von Art. 2 II lit. a EuVTVO betrifft.*

Dies gilt auch, wenn mit der Erfüllungsklage ein vertraglicher Anspruch auf Wertsicherung einer notariell vereinbarten Zugewinnausgleichsforderung geltend gemacht wird, da hiermit kein Anerkenntnis im Sinne von Art. 3 I lit. d EuVTVO verbunden ist.

Der Anspruch auf eine vertraglich vereinbarte Wertsicherung einer notariellen Zugewinnausgleichsforderung stellt keine Verbrauchersache im Sinne von Art. 6 I lit. d EuVTVO dar, mit der Folge, dass es für eine Bestätigung der gerichtlichen Entscheidung über den Anspruch als Europäischer Vollstreckungstitel auf den (hier: fehlenden) Wohnsitz des Schuldners im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft nicht ankommt.

Die Anwendungssperre des Art. 2 II EuVTVO gilt mangels teilbarer Entscheidung im Sinne von Art. 8 EuVTVO auch für einen Vollstreckungstitel, der neben einem vom Anwendungsbereich sachlich ausgeschlossenen Anspruch (hier: aus dem Gebiet der ehelichen Güterstände) einen nicht ausgeschlossenen Anspruch aus dem Bereich des Zivilrechts (hier: Schadensersatzanspruch wegen außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren) enthält, wenn der ausgeschlossene Anspruch die Basis für den an sich nicht ausgeschlossenen Anspruch bildet und Letzterer nur als Nebenforderung geltend gemacht wird (Abgrenzung EuGH, 6.3.1980 – Rs C-120/79, EuGHE 1980, 731 = NJW 1980, 1218 [de Cavel]).

KG, Beschl. vom 16.4.2010 – 3 WF 49/10: NJW-RR 2010, 1377; FamRZ 2010, 1596; IPRax 2011, 513, 484 Aufsatz Rauscher.

Die Gl. hat eine gerichtliche Entscheidung über eine Klage auf gesetzlichen Zugewinnausgleich erstritten. Sie hat die Bestätigung des Titels nach der EuVTVO beantragt. Das AG hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Gl. mit der Beschwerde.

Aus den Gründen:

„Die Beschwerde der Gl. gegen die Entscheidung des AG, ihren Antrag auf Erteilung einer Bestätigung nach der EuVTVO zurückzuweisen, ist nach § 1080 II ZPO zwar zulässig, im Ergebnis aber unbegründet.

Zwar trifft die Begründung der zurückweisenden Entscheidung nicht zu, da der in Bezug genommene Art. 6 I lit. d EuVTVO nur Verbrauchersachen betrifft (die drei hinter den Spiegelstrichen genannten Voraussetzungen müssten kumulativ, nicht alternativ vorliegen); die Erteilung einer Bestätigung nach der EuVTVO scheidet aber